

## **BESCHLUSSAUSZUG**

### **Sitzung der Gemeindevertretung Stapelfeld vom 03.04.2023**

öffentlich

- Top 7      Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 nebst seiner 1. Änderung der Gemeinde Stapelfeld**  
**Gebiet: nördlich der "Alten Landstraße" und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld**  
**a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**  
**b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**  
**2023/006/0071-2**

Aus gesundheitlichen Gründen trägt nicht der Bauausschussvorsitzende die Vorlagen vor sondern sein Stellvertreter. Die Vorlage wird vorgetragen und ausführlich erläutert. Durch den Bau des Umspannwerks soll im Verbundnetz mit dem Umspannwerk Braak die Versorgung sichergestellt werden.

#### **a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und wie im Abwägungsvorschlag, der zur Vorlage 2023/006/0071-2 als Anlage dargestellt ist, abgewogen.

Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird nicht vorgenommen, da seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

#### **b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 nebst seiner 1. Änderung für das Gebiet nördlich der „Alten Landstraße“ und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht werden in den vorliegenden Fassungen, wie sie der Vorlage 2023/006/0071-2 als Anlage beigelegt sind, gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Gem. § 4 (2) BauGB sind den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, die auszulegenden Unterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.

#### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeinvertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
12	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Siek, 23.05.2023